OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701890/11/BP/NF

Datum:
Linz, 22. August 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des F B, vertreten durch Mag. J H, Rechtsanwalt, X, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 24. Mai 2022, GZ: VStV/922300351012/2022, wegen Übertretung des Versammlungsgesetzes 1953 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 3. August 2022 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Hinsichtlich des Tatvorwurfs vom 18. Februar 2022 wird der Beschwerde mit der Maßgabe stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 100 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf 47 Stunden und der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens auf 10 Euro herabgesetzt werden.

II. Hinsichtlich der Tatvorwürfe vom 20. Februar 2022 wir der Beschwerde mit der Maßgabe stattgegeben, als die verhängten Geldstrafen auf jeweils 200 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafen auf jeweils 93 Stunden und der Beitrag zu den Kosten der Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde auf jeweils 20 Euro herabgesetzt werden.

III. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 24. Mai 2022, GZ: VStV/922300351012/2022, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) zu Spruchpunkt 1. eine Geldstrafe in Höhe von 220 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 12 Tage 20 Stunden) und zu Spruchpunkt 2. und 3. jeweils eine Geldstrafe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: jeweils 14 Tage 13 Stunden) gemäß § 19 Versammlungsgesetz 1953 (VersG), BGBl 98/1953, zuletzt geändert durch BGBl I 50/2012, verhängt.

Die belangte Behörde führte dazu spruchgemäß aus:
„1. Datum/Zeit: 18.02.2022, 19:02 Uhr
Ort: L, P.straße nä. Nr. 9

Sie haben als Teilnehmer der Versammlung zum Thema "Gegen Polizeigewalt", Anonymous- Maske am Scheitel getragen, also einen Gegenstand, der nach seinem Wesen dazu bestimmt ist, die Feststellung Ihrer Identität zu verhindern, mit sich geführt.

2. Datum/Zeit: 20.02.2022, 14:16 Uhr
Ort: L, H, A

Sie haben als Teilnehmer der Versammlung zum Thema "Versammlung P M" Ihre Gesichtszüge durcheine Anonymous-Maske verhüllt, um Ihre Wiedererkennung im Zusammenhang mit der Versammlung zu verhindern.

3. Datum/Zeit: 20.02.2022, 14:32 Uhr
Ort: L, H, X

Sie haben als Teilnehmer der Versammlung zum Thema 'Versammlung P M" Ihre Gesichtszüge durcheine Anonymous-Maske verhüllt, um Ihre Wiedererkennung im Zusammenhang mit der Versammlung zu verhindern.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 9 Abs. 1 Ziffer 2 Versammlungsgesetz: 1953, BGBL Nr. 98/1953, zuletzt geändert durch BGBL I Nr. 127/2002
2. § 9 Abs. 1 Z 1 Versammlungsgesetz 1953, BGBL Nr. 98/1953, zuletzt geändert durch BGBL I Nr. 127/2002
3. § 9 Abs, 1 Z 1 Versammlungsgesetz 1953, BGBL Nr. 98/1953, zuletzt geändert durch BGBL I Nr. 127/2002“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen wie folgt aus:
„Entscheidungsrelevanter Sachverhalt
Sie haben um 19:02 in L, P.straße nächst Nr. 9 eine Anonymous-Maske während einer Versammlung am Scheitel getragen. Sie haben also einen Gegenstand bei der Versammlung mitgeführt, der dem Wesen nach dazu bestimmt ist, die Feststellung der Identität zu verhindern.

Am 20.02.2022 um 14:16 haben Sie in L am H, A bei der Versammlung „P M“ Ihre Gesichtszüge durch eine Anonymous-Maske verhüllt und dadurch ein Wiedererkennen zu verhindern versucht In weiterer Folge haben Sie um 14:32 Uhr an derselben Örtlichkeit nochmals die Maske aufgesetzt, wiederum um das Wiedererkennen zu verhindern. Sie haben die Maske nicht durchgängig getragen, sondern abgenommen und neuerliche aufgesetzt.

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 9 VersG keine Personen an einer Versammlung teilnehmen, welche ihre Gesichtszüge durch Kleidung oder andere Gegenstände verhüllen oder verbergen, um ihre Wiedererkennung im Zusammenhang mit der Versammlung zu verhindern oder die Gegenstände mit sich führen, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern.

Gemäß § 19 VersG sind Übertretungen dieses Gesetzes, insofern darauf das allgemeine Strafgesetz keine Anwendung findet, von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, aber von der Landespolizeidirektion, mit Arrest bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 720 Euro zu ahnden.

Rechtliche Würdigung

Das Straferkenntnis stützt sich auf die Anzeige der Polizeiinspektion und des durchgeführten Ermittlungsverfahrens.

Gegen Sie wurde am 23.02.2022 eine Strafverfügung erlassen und haben Sie dagegen rechtzeitig das Rechtsmittel des Einspruchs eingelegt, wobei Sie angaben, dass Sie sich ordnungsgemäß verhalten haben.

In Ihrem Einspruch gaben Sie an, die ihnen zur Last gelegten Tatvorwürfe, die für Sie in keiner Weise nachvollziehbar sind, nicht begangen zu haben und nicht gegen die maßgeblichen Bestimmungen des Versammlungsgesetzes verstoßen zu haben. Sie beantragen im Rahmen einer Vorladung die Tatvorwürfe zu erörtern. Sie wurden für 22.04.2022 geladen, sind jedoch zu diesem Termin unentschuldigt nicht erschienen. Sie haben weiters um Fristerstreckung für eine Stellungnahme angesucht und diese wurde Ihnen bis 29.04.2022 gewährt. Sie haben in Ihrer Stellungnahme angegeben, dass Sie nicht gegen die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes verstoßen haben. Sie haben laut Ihren Angaben die Anonymous-Maske als quasi Hut am Scheitel getragen. Dieser

Gegenstand war nicht dazu bestimmt, Ihre Identität zu verhindern. Es handelt sich um ein Wiedererkennungssymbol. Weiters haben Sie die Maske, wenn Sie getragen wurde, immer nur kurz getragen. Außerdem erheben Sie schwere Vorwürfe gegen den einschreitenden Beamten. Zu diesen Vorwürfen wird mitgeteilt, dass dies nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist. Sie beantragen in Ihrer Stellungnahme die Einvernahme des Beamten. Mitgeteilt wird diesbezüglich, dass eine Einvernahme nicht notwendig eischeint, da der Sachverhalt eindeutig erwiesen ist Es handelt sich aus ho. Sicht um eine Rechtsfrage, nicht um eine Beweisfrage, weshalb von der Einvernahme zur Ermittlung des Sachverhalts Abstand genommen werden konnte.

In der Sache selbst bestand für die erkennende Behörde keinerlei Anlass, an der Richtigkeit des angezeigten Sachverhaltes zu zweifeln, zumal dieser vom Meldungsleger in der Anzeige glaubwürdig und schlüssig geschildet wurde.

Die Unkenntlichmachung des Menschen muss zu dem Zweck erfolgen, seine Wiedererkennung im Zusammenhang mit der Versammlung zu verhindern. Eine Wiedereikennung muss auch durch Private möglich sein. Die gewährleistete Wiedererkennung soll primär erfolgen, um im Zuge der Versammlung durch Teilnehmer begangene Straftaten im Nachhinein einem bestimmten Menschen zuzuordnen. Auch bereits das Mitfrühen von Gegenständen, die das Wiedererkennen eines Menschen verhindern können, stellt sich bereits als Verwaltungsübertretung dar. Dies bedeutet, dass alle Gegenstände, die eine alsbaldige Vermummung erlauben und in einem räumlichen Naheverhältnis bei sich geführt werden, verboten sind, (vgl Eigner/Keplinger - Versammlungsrecht, Praxiskommentar, § 9).

Sie haben, wie im Sachverhalt dargestellt, jedenfalls die Anonymous-Maske mit sich geführt und daher eine Übertretung iSd § 9 Abs 1Z 2 VersG begangen. Sie haben die Maske am Scheitel getragen und hätte dies jederzeit eine alsbaldige Vermummung ermöglicht.

Laut Sachverhalt ist auch eindeutig feststellbar, dass Sie durch das Tragen der Maske das Wiedererkennen ihrer Person verhindern wollten. Auch wenn Sie die Maske nur kurze Zeit getragen haben, kann davon ausgegangen werden, dass bei einer großen Anzahl von Teilnehmern einer Versammlung bei der Begehung einer Übertretung das Wiedererkennen deutlich erschwert oder unmöglich gemacht wird, wenn auch nur zeitweise vom Beschuldigten eine Maske getragen wird. Es kann durchaus sein, dass während des Ausforschens oder während der Tat von einem Teilnehmer eine Maske getragen wird, weshalb schlussendlich das ordnungsgemäße Ausforschen des Täters unmöglich gemacht wird.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter

Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Als erschwerende Umstände wurden bei der Strafbemessung die Vielzahl der einschlägigen anhängigen Verfahren gegen Sie und die Verharmlosung ihres Verhaltens gewertet.

Die Vorschreibung der Verfahrenskosten stützt sich auf § 64 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen das oa. Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, durch den Bf rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der er ua. wie folgt ausführt:
„In umseits näher bezeichneter Verwaltungsstrafsache erhebe ich gegen die umseits genannten Zurückweisungsbescheide und Straferkenntnisse der LPD Oberösterreich binnen (teils bis Zustellung des Beschlusses über die Gewährung von Verfahrenshilfe) offener Frist

Beschwerde

an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich:

Die umseits genannten Bescheide und Straferkenntnisse werden vollinhaltlich angefochten und eine ersatzlose Aufhebung der Zurückweisungsbescheide und der Straferkenntnisse, sowie hinsichtlich der aufzuhebenden Straferkenntnisse auch eine Einstellung des Verfahrens begehrt.

Als Beschwerde gründe werden die Verletzung der Verfahrensvor Schriften, sowie unrichtige rechtliche Beurteilung bzw. inhaltliche Rechtswidrigkeit geltend gemacht.

Auch die Höhe der über mich verhängten Strafen bzw. die Außerachtlassung der Möglichkeit des Ausspruches einer Ermahnung bei gleichzeitiger Einstellung des Verfahrens wird ausdrücklich bekämpft.

Inhaltliche Anfechtung:

1. Zurückweisungsbescheide vom 16.03.2022 und vom 07.03.2022:

a) Mangelhaftigkeit des Verfahrens:

Vorauszuschicken ist, dass ich die drei angefochtenen Strafverfügungen vom 04.02.2022, 07.02.2022 und vom 08.02.2022 allesamt am 28.02.2022 wirksam zugestellt erhalten habe, sodass sich meine jeweils gegen diese Strafverfügung erhobenen Einsprüche als rechtzeitig erweisen. Dementsprechend habe ich auch sogleich in meinen Einsprüchen darauf hingewiesen, dass eine wirksame Zustellung der Strafverfügung erst am 28.02.2022 erfolgt ist und daher mein Einspruch binnen offener Frist erfolgt.

Dennoch hat es die belangte Behörde unterlassen, diesbezügliche Beweise aufzunehmen oder mir Gelegenheit zu geben, mich zu ihrer Ansicht bezüglich des Zustellvorganges zu äußern. Angeblich wäre eine Hinterlegung der gegenständlichen Strafverfügungen am 10.02.2022 bzw. am 14.02.2022 erfolgt.

b) unrichtige rechtliche Beurteilung / inhaltliche Rechtswidrigkeit:

Ebenso wie in einigen anderen Verfahren vor dem Magistrat der Landeshauptstadt Linz wegen der Nichtverwendung einer FFP2-Maske, wo ebenfalls (zu Unrecht) am 10.02.2022 eine Hinterlegung angenommen wurde, ist es auch in den gegenständlichen Fällen so, dass eine wirksame Hinterlegung eines Behördenschriftstückes (einer Strafverfügung) nur dann erfolgen kann, wenn der Adressat nicht ortsabwesend ist und aufgrund seines regelmäßigen Aufenthaltes an der Abgabestelle die Möglichkeit hat, die Sendung binnen der Hinterlegungszeit zu beheben.

Gem. § 17 Abs. 3 ZustellG gelten hinterlegte Dokumente nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, um ein Rechtsmittel zu erheben, jedoch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben hätte werden können.

Zum Zeitpunkt der gegenständlichen Hinterlegungen am 10.02.2022 bzw. am 14.02.2022 war ich nicht an meiner Meldeadresse L.straße 48, L, aufhältig, sondern ortsabwesend und hatte keine Möglichkeit, von der Hinterlegung der gegenständlichen Sendungen Kenntnis zu erlangen. Auch nach meiner Rückkehr hatte ich keine Möglichkeit, die gegenständliche Sendung abzuholen, da ich erkrankt bin und mich bis zu meiner Genesung am 28.02.2022 zur Pflege und Unterstützung bei meiner Mutter S B, H 3,H, befand.

Nach meiner Genesung habe ich ohnehin sogleich die erste Möglichkeit am 28.02.2022 genutzt, zum Postamt zu fahren und die gegenständlich für mich hinterlegten Sendungen zu beheben. Frühestens mit diesem Zeitpunkt kann daher von einer Zustellung der gegenständlichen Sendungen ausgegangen werden, sodass sich meine Einsprüche als rechtzeitig erweisen.

Beweis:
*meine Verantwortung
*ZV S B, H 3, H, als Zeugin

Da eine wirksame Zustellung erst mit 28.02.2022 angenommen werden kann bzw. eine infolge meiner Ortsabwesenheit mangelhafte Zustellung frühestens mit diesem Datum aufgrund tatsächlicher Ausfolgung der Sendung und Kenntniserlangung hiervon geheilt ist, hat die belangte Behörde zu Unrecht die von mir fristgerecht binnen offener Frist ab Zustellung vom 28.02.2022 erhobenen Einsprüche zurückgewiesen.

Auch wenn mir bewusst ist, dass das Verwaltungsgericht im aktuellen Stadium noch nicht für eine inhaltliche Entscheidung über meine Einsprüche gegen die angefochtenen

Strafverfügungen zuständig ist, rege ich doch aus Gründen der Verfahrensökonomie und Zweckmäßigkeit an, in dem zu fällenden Erkenntnis (im Sinne nachfolgender Beschwerdeausführungen) zu den angefochtenen Strafverfügungen Ausführungen dahingehend zu machen, dass es sich auch bei den hier gegenständlichen Sachverhalten um ein einheitliches (fortgesetztes) Delikt handelt und daher eine Bestrafung ausscheidet.

2. Straferkenntnisse vom 05.04.2022 und vom 24.05.2022:

a) Mangelhaftigkeit des Verfahrens:

Trotz meiner im erstinstanzlichen Verfahren gestellten Beweisanträge ist die belangte Behörde diesen nicht nachgegangen, sondern hat sich in der Begründung der angefochtenen Straferkenntnisse darauf zurückgezogen, dass eine Einvernahme der von mir als Zeugen beantragten Meldungsleger nicht erforderlich wäre, da der Sachverhalt „eindeutig erwiesen“ sei. Dies trotz meines Aufzeigens der massiven Voreingenommenheit der Beamten, insbesondere des Kontr. Insp. T L, der gegen mich einen Zivilprozess führt.

Die belangte Behörde hat praktisch jegliches Ermittlungsverfahren unterlassen und ihre Straferkenntnisse nur auf die Anzeige der subjektiv gegen mich voreingenommenen Meldungsleger, vor allem des Kontr. Insp. T L gestützt, die mich in einer Unzahl von Fällen, teils ohne dass es überhaupt zu Beanstandungen gekommen ist, quasi an jeder Straßenecke erneut angezeigt haben.

Insbesondere auf Grund dieses Sachverhaltes, namentlich der fehlenden Objektivität der Meldungsleger, insbesondere des Kontr. Insp. L, wäre die belangte Behörde verhalten gewesen, sich ein genaues und unmittelbares Bild über die gegen mich erhobenen Vorwürfe und die Anzeiger zu machen.

Bezeichnend für das mangelhafte erstinstanzliche Verfahren ist auch, dass beispielsweise im Verfahren VStV/92230025 8444/2022 meinem Verteidiger eine Ladung für den 11.04.2022 am 12.04.2022, sohin nach dem vorgesehenen Verhandlungstermin zu gestellt wurde. Auch im Verfahren VStV/922300258506/2022 wurde eine Ladung für den 05.04.2022, 10:00 Uhr, erst am Nachmittag des 04.04.2022 zugestellt, sodass mein Rechtsvertreter vor dem vorgesehenen Verhandlungstermin davon überhaupt keine Kenntnis mehr erlangen konnte, weil er bei einer auswärtigen Verhandlung in Wien war.

Bei Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens hätte die Behörde zu einem anderen Bescheidergebnis, nämlich einer ersatzlosen Verfahrenseinstellung gelangen müssen, was die angefochtenen Straferkenntnisse mit Rechtswidrigkeit belastet.

b) unrichtige rechtliche Beurteilung / inhaltliche Rechtswidrigkeit:

Eingangs ist hervorzuheben, dass der Verfasser der den Straferkenntnissen zu Grunde liegenden Anzeigen Kontr. Insp. A T L, der massiv gegen mich voreingenommen ist und bei jeder Gelegenheit Anzeige gegen mich erstattet, einen Rechtsstreit vor dem Landesgericht Linz führt.

In diesem Verfahren zur GZ: 4Cg 24/22z des Landesgerichtes Linz werde ich vom Anzeiger auf Schadenersatz und Unterlassung mit einem Streitwert von € 35.000,00 !!! geklagt.

Vor diesem Hintergrund sind auch die mich belastenden Anzeigen zu betrachten.

Beweis:
*meine Verantwortung
*Akt des Landesgerichtes Linz, 4Cg 24/22z, dessen Beischaffung und Verlesung beantragt wird

Grundsätzlich sind sämtliche gegen mich erhobenen Tatvorwürfe nicht berechtigt.

Allen Vorwürfen liegt zu Grunde, dass ich eine „Anonymus-Maske“ am Scheitel, quasi als Kopfbedeckung (wie einen Hut), getragen, oder aber mein Gesicht mit einer „Anonymus-Maske“ und einer Sonnenbrille verhüllt hätte, um meine Wiedererkennung im Zusammenhang mit einer Versammlung zu verhindern.

Bezeichnenderweise beruhen die Tatvorwürfe im Verfahren VStV/922300351012/2022 (Vorfall vom 18.02.2022) auf der Teilnahme einer „Versammlung gegen Polizeigewalt“.

Entgegen der gegen mich erhobenen Tatvorwürfe stellt die angesprochene Maske, die ich als „Kopfbedeckung“ getragen habe, keinesfalls einen Gegenstand dar, der dazu bestimmt war, die Feststellung meiner Identität zu verhindern, sondern war geradezu das Gegenteil der Fall, da ich diese Maske fast immer als „Wiedererkennungssymbol“ bzw. quasi als „Markenzeichen“ mit mir geführt habe.

Dass diese Maske nicht zum Zeichen der Verhüllung meiner Identität verwendet wurde oder werden konnte, zeigt sich schon daraus, dass ja eine extreme Anzahl von Anzeigen gegen mich erhoben wurden, ohne dass es zu Beanstandungen (Anhaltungen) durch Polizeibeamte gekommen ist.

Offenbar hat diese die von mir jeweils am Scheitel getragene Maske auch tatsächlich als Wiedererkennungssymbol funktioniert und haben die Beamten immer dann, wenn sie jemanden mit einer Maske am Scheitel gesehen haben, darauf geschlossen, dass ich dies war.

In jedem Fall haben die Beamten es nicht einmal wert gefunden, mich einer Personenkontrolle zu unterziehen, sondern einfach in kurzen zeitlichen Abständen, quasi an jeder Straßenecke, wiederum Anzeigen gegen mich erstattet, worauf noch näher im Hinblick auf das Vorliegen eines „einheitlichen“ bzw. „fortgesetzten“ Deliktes einzugehen ist.
In jedem Fall ist auch die Begründung im Straferkenntnis der belangten Behörde, dass bereits das Mitfuhren von Gegenständen, die das Wiedererkennen eines Menschen verhindern können, eine Verwaltungsübertretung bewirken würde, nicht mit den

Grundrechten in Einklang zu bringen und daher bei einer verfassungsmäßigen Interpretation verfehlt.

Bei einer derartigen Sichtweise dürfte man keine größere verspiegelte Sonnenbrille, keinen Schal oder auch keine sonstigen Gegenstände mit sich fuhren, die man sich vor das Gesicht halten kann.

Da zu keinem Zeitpunkt behauptet wurde, dass mehrere Personen eine gleichartige oder ähnliche Maske auf dem Kopf oder vor dem Gesicht getragen hätten, ergibt sich ganz klar, dass es sich um ein individuelles „Erkennungssymbol“ und keinesfalls um einen Gegenstand zur Verhüllung meiner Identität gehandelt hat.

Dementsprechend ist auch die Begründung der Behörde völlig verfehlt, dass ich durch das kurzfristige Aufsetzen, geschweige denn durch das Tragen einer derartigen Anonymus-Maske auf dem Kopf (quasi als Kopfbedeckung) beabsichtigt hätte, meine Identität zu verschleiern, da ja geradezu evident ist, dass dies eben nicht der Fall war und auch nicht der Fall sein konnte, weil dieser Gegenstand vielmehr eine Erleichterung meiner Wiedererkennung ermöglicht hat.

Während es für einen durchschnittlichen Polizeibeamten schwer ist, in einer Menge von hunderten Leuten sich ein Gesicht zu merken, ist es naturgemäß ganz einfach, eine Person aus hunderten Personen herauszufiltern, die als einzige eine Maske auf dem Kopf trägt.

Diese besonders leichte Wiedererkennungsmöglichkeit hat offenbar Herr Kontr. Insp. L zum Anlass genommen, immer dann, wenn er einen Veranstaltungs- bzw. Demonstrationsteilnehmer mit einer Maske auf dem Kopf gesehen hat, Anzeige gegen mich zu erstatten.

Dieselben Überlegungen gelten auch für die Vorwürfe dahingehend, dass ich kurzfristig die gegenständliche am Scheitel (als Kopfbedeckung) getragene Maske (und eine Sonnenbrille) aufgesetzt hätte, wobei ich wiederum besonders leicht zu erkennen war.

Vor allem aber möchte ich darauf hinweisen, dass ich an sämtlichen Veranstaltungen bzw. Demonstrationen immer friedlich teilgenommen habe und mir keineswegs irgendwelche strafrechtlichen Verhalten zu Schulden kommen habe lassen.

Beweis:
*meine Verantwortung
*Kontr. Insp. A L, als Zeuge
*weitere Beweise Vorbehalten

Unzulässige Mehrfachbestrafung auf Grund eines fortgesetzten (einheitlichen) Deliktes:
Vorauszuschicken ist, dass ich neben einer Vielzahl von anderen Verfahren, über die ich den Überblick verloren habe und derentwegen ich bereits rechtskräftig von der LPD Oberösterreich (und anderen Behörden) zu Geldstrafen vom mehr als € 10.000,00 verpflichtet wurde, jedenfalls mit mehreren Strafverfügungen vom 10.12.2021,

beispielsweise VStV/921302142266/2021 und VStV/921302109279/2021 wegen gleichartiger Tatvorwürfe nach § 9 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes mit Geldstrafen belangt wurde, die in Rechtskraft erwachsen sind. Es geht dabei um z.B. um die Tatvorwürfe vom 01.12.2021 und vom 03.12.2021.

Weiters habe ich auch bereits in einer Vielzahl von anderen Verfahren wegen immer wieder gleichgelagerten Vorwürfen bereits Mahnungen auf Grund rechtskräftiger Strafverfügungen erhalten, die ich dieser Beschwerde anschließe.

Beweis:
* Strafverfügungen vom 10.12.2021, VStV/9213021302142266/2021 und VStV/921302109279/2021 sowie zahlreiche weitere Mahnungen

Unabhängig davon, dass ich im Sinne obiger Ausführungen die mir angelasteten Taten nicht verwirklicht habe, wäre selbst dann, wenn man von einer Tatbestandsmäßigkeit ausgehen könnte, allen gegenständlichen Verfahren ein „einheitliches fortgesetztes Delikt“ zu Grunde gelegen.

Nach der Judikatur des VwGH, insbesondere Ra 2016/03/0108 liegt ein „fortgesetztes Delikt“ dann vor, wenn eine Reihe von rechtswidrigen Einzelhandlungen aufgrund der Gleichartigkeit der Begehungsform und der Ähnlichkeit der äußeren Begleitumstände im Rahmen eines noch erkennbaren zeitlichen Zusammenhanges sowie eines diesbezüglichen Gesamtkonzeptes des Täters zu einer Einheit zusammentreten. Als objektive Voraussetzungen für das Vorliegen eines derart „fortgesetzten Deliktes“ müssen gleichartige Einzelhandlungen und ähnliche äußere Begleitumstände, sowie Angriffe auf dasselbe Rechtsgut vorliegen.

Darüber hinaus müssen die Einzelakte im Sinne einer subjektiven Komponente von einem einheitlichen Willensentschluss getragen sein (siehe VwGH vom 14.01.1993, 92/09/0286; VwGH vom 16.03.2011, 2009/08/0056), nämlich dem Motiv zu wiederholten, gleichartigen Handlungen, Diese Überlegungen gelten auch für den Bereich der Fahrlässigkeitsdelikte.

All diese Voraussetzungen treffen auf den gegenständlichen Tatvorwurf zu, da sämtlichen immer wieder gleich gelagerten Vorwürfen ein und derselbe Willensentschluss zu Grunde lag und sämtliche vermeintlichen Taten in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang standen, nämlich Ausfluss meiner Kritik der aus meiner Sicht überzogenen Maßnahmen infolge der Corona-Epidemie waren.

Neben den oben erwähnten unzähligen Verfahren vor der LPD Oberösterreich und dem Magistrat der Landeshauptstadt Linz wurde ich auch von der BH Amstetten in mehreren Fällen wegen gleichgelagerten Tatvorwürfen verfolgt.
Neben den hier gegenständlichen und weiters angeführten Verfahren wegen gleichartiger Delikte ist vor allem auf die Vielzahl von rechtskräftigen Bestrafungen zu verweisen, hinsichtlich derer ich der gegenständlichen Beschwerde Mahnungen beigelegt habe.

Selbst wenn sohin eine Strafbarkeit des mir angelasteten Verhaltens vorliegen würde, was nochmals ausdrücklich bestritten wird, hätte es sich bei allen Vorwürfen um ein einheitliches (fortgesetztes) Delikt gehandelt, auf Grund dessen eine X-Fache Bestrafung für ein und dasselbe Verhalten in einem zeitlichen und sachlichen Gesamtzusammenhang, welches auch von einem einheitlichen Willensentschluss getragen war, ausscheidet.

Da ich bereits in einer Vielzahl von Verfahren rechtskräftig wegen eines gleichartigen Verhaltens bestraft wurde und teilweise - soweit es mir unter Zuhilfenahme von Unterstützungsleistungen aus meiner Familie überhaupt möglich war — die Strafen von mir bereits auch berichtigt wurden, scheidet eine neuerliche Bestrafung aus, weil auf Grund der bereits in Rechtskraft erwachsenen Strafen im Sinne eines einheitlichen (fortgesetzten) Deliktes keine weiteren Strafen mehr wegen eines gleichgelagerten, im zeitlichen Naheverhältnis und vom selben Willensentschluss getragenen Verhaltens zulässig sind.

Beweis:
*beiliegende Strafbescheide/Mahnungen
*meine Verantwortung
*weitere Beweise Vorbehalten

Die angefochtenen Straferkenntnisse sind daher auch mit inhaltlicher Rechts Widrigkeit belastet.

Beschwerde gegen die Hohe der über mich verhängten Strafen:

Lediglich für den Fall, dass meinem Antrag auf Aufhebung der angefochtenen Straferkenntnisse vom 05.04.2022 und vom 24.05.2022 nicht im Sinne einer ersatzlosen Aufhebung Folge gegeben werden sollte, wären jedenfalls im Sinne obiger Ausführungen zum Vorliegen eines fortgesetzten Deliktes bzw. einer unzulässigen Mehrfachbestrafung alle über mich verhängten Strafen zu einer einheitlichen Strafe zusammenzufassen.

Selbst im Falle einer ausdrücklich bestrittenen weiteren Strafbarkeit (trotz Vorliegens eines einheitlichen bzw. fortgesetzten Deliktes) meinerseits wären die über mich verhängten Strafen auch bei weitem zu hoch bemessen.

Bereits auf Grund der rechtskräftig gewordenen Strafverfügungen zu gleichen und ähnlichen Delikten wurde ich zu Geldstrafen von deutlich mehr als € 10.000,00 verpflichtet, zu deren Entrichtung ich nicht in der Lage bin.

Auf Grund der exorbitant hohen Ersatzfreiheitsstrafen droht mir ungerechtfertigterweise, obwohl die gegen mich ergangenen Strafen zu Unrecht erlassen wurden, jedoch leider auf Grund der fehlenden Möglichkeit, die Strafen von der Post abzuholen, auch teilweise in Rechtskraft erwachsen sind, eine längere Haftstrafe.
Eine solche Haftstrafe steht freilich im Hinblick auf die mir gegenständlich zur Last gelegten Vorwürfe völlig außer Verhältnis. Die Bestätigung der über mich verhängten Strafen hätte daher eine „Zerstörung meiner Existenz“ zur Folge.

Auf Grund der Unzahl der gegen mich geführten Verwaltungsstrafverfahren und der bereits über mich verhängten namhaften Strafen sowie der Ersatzfreiheitsstrafen, die angesichts der Tatsache, dass ich die über mich verhängten Strafen nicht aufbringen kann, zum Vollzug gelangen könnten, leide ich bereits an massiven Depressionen und habe mich bereits mit Selbstmordgedanken beschäftigt.

Aus all diesen Gründen stelle ich an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Anträge

a) meiner Beschwerde Folge zu geben, die angefochtenen Zurückweisungsbescheide aufzuheben und der erstinstanzlichen Behörde eine Entscheidung in der Sache selbst aufzutragen, andererseits die angefochtenen Straferkenntnisse ersatzlos aufzuheben und eine Einstellung des gegen mich anhängigen Verwaltungsstrafverfahrens zu verfügen;

in eventu

b) über die hiermit erhobene Beschwerde gegen die angefochtenen Zurückweisungsbescheid und Straferkenntnisse gemeinsam zu verhandeln, einen Verhandlungstermin zur Erörterung des Sachverhaltes und der Tatvorwürfe, sowie der Beweisergebnisse anzuberaumen und anschließend die angefochtenen Zurückweisungsbescheide und die angefochtenen Straferkenntnisse ersatzlos aufzuheben, sowie hinsichtlich der den aufzuhebenden Straferkenntnissen zu Grunde liegenden Verfahren eine Einstellung zu verfügen;

in eventu

c) jedenfalls die angefochtenen Straferkenntnisse dahingehend abzuändern, dass auf Grund der bereits rechtskräftigen Strafen in anderen Verfahren zu gleichartigen Vorwürfen von der Verhängung weiterer Strafen, allenfalls unter Ausspruch einer Ermahnung, abgesehen wird;
in eventu

d) die über mich mit den angefochtenen Straferkenntnissen verhängten Strafen jedenfalls auf ein geringstmögliches Maß von maximal € 10,00 je Tatvorwurf herabzusetzen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3.1. Mit Schreiben vom 13. Juni 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.3.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 3. August 2022.

II.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Der Bf nahm am 18. Februar 2022 um 19:02 Uhr in L, P.straße nä. Nr. 9, an einer Versammlung zum Thema „Gegen Polizeigewalt“ teil und trug hierbei eine Anonymous-Maske am Scheitel.

Weiters nahm der Bf am 20. Februar 2022 um 14:16 Uhr in L, H, A, an einer Versammlung zum Thema „Versammlung P M“ teil und trug eine Anonymous-Maske im Gesicht. Um 14:32 Uhr trug der Bf wiederum eine Anonymous-Maske im Gesicht, wobei er diese zwischen den beiden genannten Zeitpunkten absetzte.

II.2. Hinsichtlich der Beweiswürdigung ist auszuführen, dass völlig unbestritten ist, dass der Bf zu den angeführten Zeiten eine Anonymous-Maske am Scheitel bzw im Gesicht trug. Insbesondere gab der Bf auch hinsichtlich der Vorfälle vom 20. Februar 2022 in der öffentlichen mündlichen Verhandlung an, die Anonymous-Maske zwischen den beiden vorgeworfenen Zeitpunkten abgesetzt zu haben.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 9 Abs 1 VersG, BGBl 98/1953 idF BGBl I 127/2002, dürfen keine Personen an einer Versammlung teilnehmen, 1. die ihre Gesichtszüge durch Kleidung oder andere Gegenstände verhüllen oder verbergen, um ihre Wiedererkennung im Zusammenhang mit der Versammlung zu verhindern oder 2. die Gegenstände mit sich führen, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern.

Gemäß § 19 VersG, BGBl 98/1953 idF BGBl I 50/2012, sind Übertretungen dieses Gesetzes, insofern darauf das allgemeine Strafgesetz keine Anwendung findet, von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, aber von der Landespolizeidirektion, mit Arrest bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 720 Euro zu ahnden.

III.2.1. Zu Spruchpunkt I.: § 9 Abs 1 Z 2 VersG stellt gerade das Mitführen von Gegenständen, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern, unter Strafe. Fraglos handelt es sich bei einer

Gesichtsmaske wie der Anonymous-Maske um einen derartigen Gegenstand, zumal das Wesen einer solchen Maske ja darin besteht, das äußere Erscheinungsbild des Gesichts so zu modifizieren, dass der Träger der Maske als Anonymous erscheint und gerade deshalb die eigentliche Identität der Person in den Hintergrund tritt. Diesbezüglich ist der objektive Tatbestand des § 9 Abs 1 Z 2 VersG im Falle des Tatvorwurfs vom 18. Februar 2022 als erfüllt anzusehen.

Zu Spruchpunkt II.: Diesbezüglich ist zunächst unbestritten, dass der Bf die Anonymous-Maske zu den jeweiligen vorgeworfenen Tatzeitpunkten trug und sie zwischen den beiden Zeitpunkten, 14:16 Uhr und 14:32 Uhr am 20. Februar 2022, vom Gesicht genommen hatte. Es ist hier nicht von einem fortgesetzten Delikt auszugehen, sondern davon, dass der jeweiligen Handlung zur Identitätsmodifizierung in Form des Herunterziehens der Maske eine jeweils eigenständige situationsangepasste Willensbildung zugrunde lag. Weiters ist davon auszugehen, dass es in rechtlicher Hinsicht keine Rolle spielen kann, dass die im Einsatz befindlichen Polizeibeamten aufgrund deren Vorerfahrung den Bf und seine Gewohnheit, die Anonymous-Maske zu tragen, schon kannten. Der Bf zog in verschiedenen Situationen, wenn auch regelmäßig nicht von längerer Dauer, die Anonymous-Maske vor sein Gesicht, machte dadurch seine eigentliche Identität unkenntlich, wobei hier nicht – wie seitens des Bf behauptet – argumentiert werden kann, dass er durch das Tragen der Maske leichter zu identifizieren gewesen sei, als wenn er sein Gesicht leicht erkennbar und unverstellt gezeigt haben würde. Faktum ist, dass er, aus welchen sonstigen Motiven auch immer, seine Identität durch das Tragen der Maske bewusst als modifiziert wahrgenommen haben wollte. Es ist somit auch hinsichtlich der beiden Tatvorwürfe vom 20. Februar 2022 vom Vorliegen des objektiven Tatbestandes auszugehen.

III.2.2. Das VersG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Diesbezüglich gelang es dem Bf hinsichtlich sämtlicher Tatvorwürfe nicht darzulegen, inwieweit ihn kein Verschulden treffen würde, insbesondere hätte er sich eingehender nach den entsprechenden rechtlichen Bestimmungen erkundigen müssen, weshalb im vorliegenden Fall von fahrlässigem Verhalten und dem Vorliegen der subjektiven Tatseite auszugehen ist.

III.3.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

III.3.2. Gemäß § 45 Abs 1 Ziffer 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn - unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) - das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl etwa VwGH 12.9.2001, 2001/03/0175).

III.3.3. Zu Spruchpunkt I.: Betreffend die Strafhöhe ist anzumerken, dass der Unrechtsgehalt des Mitführens der verbotenen Gegenstände im Sinne des VersG wohl signifikant hinter dem tatsächlichen Tragen derartiger Gegenstände zurückbleibt, weshalb im konkreten Fall die Strafzumessung entsprechend zu modifizieren war. Ein gänzliches Absehen von der Strafe war allein schon wegen des mangelnden geringfügigen Verschuldens, aber auch mangels unbedeutender Folgen der Tat nicht in Betracht zu ziehen.

Zu Spruchpunkt II.: Betreffend die Strafhöhe ist anzumerken, dass als leicht strafmildernd zu berücksichtigen war, dass die als erschwerend gewerteten rechtskräftigen einschlägigen Verurteilungen formal zwar zugestellt, dem Bf zum Tatzeitpunkt jedoch noch nicht bekannt waren. Insofern war auch im Hinblick darauf, dass der Bf nunmehr eine gewisse Einsicht zeigt, die Strafhöhe angemessen herabzusetzen.

III.4.1. Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

III.4.2. In diesem Sinn hat der Bf keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im vorliegenden Fall die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist, sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt (vgl VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052, Rz 11). Zudem handelt es sich um eine konkrete Einzelfallentscheidung, die von keiner darüber hinausgehenden rechtlichen Bedeutung ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree